

Geschäftsordnung

I. Allgemeines

Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung (z.B. Vorsitzender, Referent usw.) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des **Fördervereins des Johann-Gottfried-Herder Gymnasiums Halle (Saale) e.V.** und seiner Organe im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Satzung.

II. Mitgliederversammlung

§ 2 Eröffnung und Leitung

Der Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Tagungsleiter leitet die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Protokollant führt das Protokoll.

§ 3 Stimmberechtigung

- (1) Vor Beginn der Versammlung ist das Stimmrecht der Teilnehmer zu prüfen. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, soweit es sich nicht mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug befindet.
- (2) Sämtliche Versammlungsteilnehmer sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Die Anwesenheitsliste ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind für Gäste sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung enthält:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung;
 - b) Festlegung des Versammlungsleiters und des Protokollanten;
 - c) Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Neuwahlen, soweit nach der Satzung erforderlich;

- f) Anträge;
 - g) Verschiedenes.
- (2) Die Tagesordnung wird in dieser oder einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Reihenfolge beraten.
- (3) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung enthält:
- a) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung;
 - b) Festlegung des Versammlungsleiters und des Protokollanten;
 - c) die Punkte bzw. Anträge, die Anlass zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung waren.

§ 6 Redeordnung

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen, das Wort zu erteilen.
- (2) Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und zur Sache zu halten. Verstöße gegen die Ordnung sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Nötigenfalls kann dem Redner das Wort vom Versammlungsleiter entzogen werden.
- (3) Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
- (4) Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.

§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein Redner Gelegenheit hatte, dafür oder dagegen zu sprechen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- a) Antrag auf Schluss der Debatte;
 - b) Antrag auf sofortige Abstimmung;
 - c) Antrag auf Nichtbefassung;
 - d) Antrag auf Vertagung;
 - e) Antrag auf Verkürzung der Redezeit;
 - f) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge.
- (4) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

- (1) Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung haben die Mitglieder und der Vorstand.
- (2) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, eine Begründung enthalten und von einem Antragsberechtigten unterschrieben sein. Die Anträge müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind zulässig.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge können nur zu den mit der Einladung verschickten Tagesordnungspunkten gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können mündlich auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Eine Gegenrede ist zuzulassen. Anträge gemäß § 8 Absatz 4 sind nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.

§ 10 Abstimmung

- (1) Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekannt zu geben.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der Zeitpunkt der Vorlage.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Wahlen

- (1) Vorstandswahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Tagesordnung fristgerecht bekannt gegeben worden sind.
- (2) Für die Vorstandswahlen wird aus den anwesenden Stimmberechtigten ein Wahlleiter gewählt, der sich selbst nicht zur Wahl stellen darf.
- (3) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, das Amt im Falle einer Wahl anzunehmen.

- (4) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

§ 12 Versammlungsprotokolle

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats via E-Mail zur Verfügung stehen.
- (2) Stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung können gegen das Protokoll schriftlich Einspruch erheben. Der Vorstand entscheidet über den Einspruch und berichtet hierüber der nächsten Mitgliederversammlung die dann abschließend entscheidet.

III. Vorstand

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte in allen Angelegenheiten des Vereines, insbesondere die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach der Satzung sowie den Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand tritt auf Ladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen zusammen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall ist eine Protokollierung in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen. Schriftliche Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes zustimmt.

IV. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. August 2010 beschlossen und ist sofort in Kraft getreten.